

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 HVVO vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Freiburg am 14. Februar 2007 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 30. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110 - 119), zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 28, Seite 114), beschlossen.

Artikel 1

Die Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie in § 5 werden wie folgt **neu** gefasst:

„§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|-----------------|---|
| 2. Fachsemester | Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) |
| 3. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none">- Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)- Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) |
| 4. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none">- Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)- Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)- Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe |
| 5. Fachsemester | 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich) |

Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Universität Freiburg für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.

In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern - aufgrund des bisherigen Studienverlaufs - gewährleistet ist, dass das Studium an der Universität Freiburg von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor.

Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

(3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 ÄAppO gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(4) Zulassungen von Bewerbern/Bewerberinnen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im Studiengang Pharmazie bereits überschritten haben, sind ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Freiburg, den 16. Februar 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor